



Bundesagentur für Arbeit  
Herrn Detlef Scheele, Vorsitzender des Vorstands  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

**Heinz-Günter Fritsche**  
Steuerberater | Dipl. Math.

**Mathias König**  
Steuerberater | Dipl. Kfm.  
Gesundheitsökonom (ebs)  
Fachberater für den Heilberufes-  
bereich (IFU/ISM gGmbH)

**Per Fax: 0911/179-2123**  
**Per E-Mail: [Zentrale@arbeitsagentur.de](mailto:Zentrale@arbeitsagentur.de)**

**Nachrichtlich:**

**Bundesgesundheitsminister Jens Spahn**, Bundesministerium für Gesundheit ([poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de))  
**Bundesarbeitsminister Hubertus Heil**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales ([info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de))

Hamburg, 29. April 2020  
HF/10000

**Ablehnung Anträge auf Kurzarbeitergeld bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen**

Sehr geehrter Herr Scheele,

wir sind eine auf die steuerliche und wirtschaftliche Beratung von Ärzten und Zahnärzten spezialisierte Steuerkanzlei aus Hamburg.

In Ihrer Weisung vom 15.04.2020 (Az. 75095/7506) wurden die Agenturen für Arbeit angewiesen, Anträge von z.B. Ärzten und Zahnärzten auf Kurzarbeitergeld abzulehnen. Begründet wird dies mit dem sog. Rettungsschirm nach § 87a SGB V.

**Wir fordern Sie hiermit auf, umgehend diese Weisung ersatzlos aufzuheben.**

Für unsere Forderung gibt es sowohl rechtliche als auch insbesondere wirtschaftliche Gründe.

1. Nach § 95 SGB III haben ArbeitnehmerInnen einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn – neben anderen Voraussetzungen – ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt. Anspruchsvoraussetzung des Arbeitnehmers ist gerade nicht eine Umsatzveränderung des Arbeitgebers !!! **Entscheidend ist nach Gesetz NUR ein tatsächlicher Rückgang des Arbeitsanfalls.**

2. Der angeführte Rettungsschirm nach § 87a SGB V bezieht sich ausschließlich auf die Vergütung durch die Krankenkassen (vertrags(zahn)ärztliches Honorar).
3. Honorarausfälle bei privatversicherten Patienten und bei den sog. Selbstzahlerleistungen von gesetzlich versicherten Patienten (Vorsorgeuntersuchungen etc.) sind davon nicht umfasst. Diese Erlöse machen bei vielen Praxen einen nicht unerheblichen Anteil der Einnahmen aus.
4. Der Wortlaut des § 87a Abs. 3b SGB V („**kann** die Kassenärztliche Vereinigung eine befristete Ausgleichsleistung an den vertragsärztlichen Leistungserbringer leisten“) macht deutlich, dass
  - a. Die kassenärztliche Vereinigung über die Anwendung des Rettungsschirms entscheidet
  - b. Der Vertragsarzt (bei „positiver“ Entscheidung der KV) wohl den Ausgleich beantragen muss und somit nicht automatisch erhält.
5. Am 11. April wurden vom Bundesgesundheitsministerium Maßnahmen auch für die bisher nicht von § 87a SGB V umfassten Zahnärzte und Physiotherapeuten angekündigt<sup>1</sup>.

In dieser Mitteilung wurde ausdrücklich ein Nebeneinander von „Rettungsschirm“ und Kurzarbeitergeld erklärt: „Auf die Boni werden weitere Unterstützungsmaßnahmen wie Soforthilfen für Selbstständige und das Kurzarbeitergeld nicht angerechnet.“

Nach den Ausführungen unter 4. ist somit in vielen Fällen nicht einmal sicher, ob der Rettungsschirm relevant wird. Aber bereits heute muss sich der (Zahn-)Arzt als Unternehmer entscheiden, ob er/sie Kündigungen ausspricht, um die Liquidität zu sichern, da

- a. Nicht klar ist wie lange die Krise anhält
- b. Die ordentlichen Kündigungsfristen beachtet werden müssen und daher heute eine Entscheidung erforderlich ist, um die Liquidität in ein paar Monaten zu sichern.

Wir als Berater müssen aufgrund der von Ihnen geschaffenen Unsicherheit den Mandanten empfehlen, ob Kündigungen heute sinnvoll sind, damit die eingesparten Personalkosten die zukünftige Liquidität entlasten. Dies ist weder im Sinne der ArbeitnehmerInnen noch der ArbeitgeberInnen. Alle wollen nach der Krise wieder – soweit wie möglich – in den geordneten wirtschaftlichen Alltag zurückkehren.

Wichtig für die Beratung ist, ob ein Großteil der Honorare aus Privatliquidationen stammen. Denn in einem solchen Fall, können die beschlossenen Rettungsschirme keine verlorene Liquidität ersetzen. Zwar soll es ggf. möglich sein, dass in solchen Fällen ggf. Kurzarbeit doch gewährt wird, jedoch ist die Frage, wie das entschieden wird und ob das zu Gunsten der Antragsteller berücksichtigt wird. Für Hamburg stellt sich zusätzlich noch die Frage, ob doch Kurzarbeitergeld genehmigt werden muss, da die KZV Hamburg wohl nicht am Rettungsschirm teilnimmt.

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html> (abgerufen 29.04.2020)

Diese durch die Bundesagentur für Arbeit ausgelöste Unsicherheit muss sofort beseitigt werden, damit vernünftige unternehmerische Entscheidungen getroffen werden können. Es kann keine später mögliche gerichtliche Entscheidung abgewartet werden, weil es um die heutige Liquidität und die Liquidität in den nächsten Wochen geht und Sozialgerichte nicht selten mehr als 5 Jahre benötigen, um sich überhaupt mit den Fällen zu beschäftigen.

Die bisherigen von der Bundesregierung (in bisher noch nie gesehenem Umfang) angeschobenen Maßnahmen sollen den Unternehmen in unbürokratischer Form helfen, die unvermittelt auftretenden Liquiditätsprobleme zu bewältigen. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Ihre Weisung vom 15.04.2020 konterkariert dieses Ziel massiv.


Auch das Ansinnen erst Ende April (wohl eher Anfang Mai) zu entscheiden, wie und ob diese Weisung umzusetzen ist, ist nicht zielführend.<sup>2</sup> Die Unternehmer müssen nämlich bis Ende April die dann notwendigen Kündigungen ausgesprochen haben, um nicht noch einen weiteren Monat mit den Kosten belastet zu sein.

Sicherlich kann darüber nachgedacht werden, Zahlungen nach Kurzarbeitergeld auf Zahlungen des „Rettungsschirms“ anzurechnen. Diese Entscheidung kann aber später getroffen werden.

Entscheidend ist aktuell aber die Sicherung der Liquidität und damit den Bestand der betroffenen Praxen.

Zu guter Letzt hätten wir uns gewünscht, dass solche Überlegungen, wie Sie sie jetzt anstellen, bereits bei den ersten Maßnahmen berücksichtigt worden wären. In den letzten 1,5 Monaten haben wir als Steuerberater sehr viel Zeit damit verbracht wirtschaftlich sinnvolle Lösungsansätze mit den Mandanten zu erarbeiten. Es wurde bzgl. Kurzarbeitergeld und Rettungsschirm beraten, die Anzeigen zum Kurzarbeitergeld erfolgten und sämtliche Mitarbeiter in vermeintlicher Kurzarbeit führen Zeitprotokolle, die von unseren LohnsachbearbeiterInnen in Handarbeit in den Lohnabrechnungen für März und April berücksichtigt wurden. Auch die hier angefallenen Überstunden wären bei zeitnahen durchdachten Entscheidungen obsolet gewesen.

Hochachtungsvoll

  
Heinz-Günter Fritsche  
Steuerberater

  
Mathias König  
Steuerberater

---

<sup>2</sup> Telefonat 29.04.2020 mit der Bundesagentur für Arbeit Hamburg.